

B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ – Landtagsabgeordneten Georg Fürnkranz, Christian Unger und Mag. (FH) Alexander Pawkowicz betreffend „Stärkung von Anrainerrechten in der Bauordnung und Rettung des Weltkulturerbes“, eingebracht in der Landtagssitzung am 25. September 2020 zu Post 3

Im Zusammenhang mit dem umstrittenen Hochhausprojekt ‚Heumarkt‘ wurden von vielen Stellen, darunter auch von der Volksanwaltschaft einige Bestimmungen der Wiener Bauordnung (BO) massiv kritisiert und die Verfassungskonformität der gegenständlichen Flächenwidmung bzw. der rechtlichen Grundlagen in Frage gestellt.

Kern der Kritik der Volksanwaltschaft waren drei Punkte: Die Tatsache, dass man sich seitens der Stadtregierung wissentlich über die Vorgaben der UNESCO, wie das Weltkulturerbe im Fall Wiener Innenstadt zu interpretieren ist, hinweggesetzt hat und damit den Verlust dieses Prädikats bewusst provoziert. Dies vor allem deshalb, weil die Kompetenzen zwischen Bund und Land problematisch verteilt sind und deshalb die eigentlich selbstverständliche Umsetzung entsprechender Schutzbestimmungen in der Bauordnung eineinhalb Jahrzehnte nach Abschluss des Vertrages noch immer fehlt.

Der andere Punkt betrifft die Praxis der sogenannten städtebaulichen Verträge gemäß § 1a der Wiener Bauordnung, die, wie mittlerweile mehrfach eben nicht nur von der Opposition festgestellt, genau dem Gesetz und wie die Volksanwaltschaft kritisiert, der Verfassung widerspricht, weil eben der verbotene zwingende Zusammenhang zwischen dem Abschluss eines solchen Vertrags mit dem Inhalt geldwerter Leistungen für die Stadt und die korrespondierende Widmung evident ist.

Schließlich geht aus der Stellungnahme des Planungsressorts hervor, dass man anregt, die verfassungswidrig zustande gekommene Flächenwidmung am Heumarkt, rechtlich eine Verordnung, bei Höchstgerichten einer Prüfung zu unterziehen. Um nicht der Willkür des zuständigen Mitglieds der Landesregierung ausgesetzt zu sein, ist eine Reform der Bauordnung insofern notwendig, als laut § 134 Bauordnung die Parteistellung zu wenig weit gefasst ist.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag nachfolgenden

B e s c h l u s s a n t r a g

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wolle anlässlich der nächsten Novelle der Bauordnung Änderungen dahingehend vorschlagen, dass:

1. die uneingeschränkte Erhaltung des mit dem Prädikat ‚Weltkulturerbe‘ geschützten Bereichs bzw. Objekts nach den Kriterien der UNESCO und im

Konsens mit deren Organen sowie dem Bund als Vertragspartner der UNO – sicherzustellen ist.

2. Die Rechte der Nachbarn im Sinne der Parteistellung in baurechtlichen Verfahren großzügiger als die derzeitigen 20 m zu fassen sind.
3. Die Regelungen für sogenannte städtebauliche Verträge gemäß § 1a BO so zu präzisieren sind, dass die laut Gesetz bereits verbotene Gepflogenheit, Widmungen von - oft nur sehr entfernt inhaltlich zusammenhängenden - geldwerten Gegenleistungen abhängig zu machen, tatsächlich unterbunden wird.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages beantragt.



MAGIS FRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
abgelehnt
Eing.: 25. SEP. 2020
PGI-868129-2020-UEP/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat